

G e s e z

betreffend

die Organisation des Kantonalpolizeikorps.

(Vom 4. Mai 1879.)

§ 1. Das kantonale Polizeikorps besteht aus :

- 1 Hauptmann,
- 2 Lieutenants,
- 18 Unteroffiziere,
- 70 bis 100 Polizeisoldaten.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Polizeikorps nöthigenfalls bis auf 130 Mann zu verstärken.

§ 2. Die Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps werden auf Staatskosten bewaffnet und mit Dienstkleidung versehen.

§ 3. Die Offiziere des Polizeikorps werden auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion durch den Regierungsrath gewählt.

Die Anstellung, Beförderung und Entlassung, sowie die Versetzung und Pensionirung der Unteroffiziere und Soldaten steht auf Antrag des Hauptmanns der Justiz- und Polizeidirektion zu.

Die Dienstzeit der definitiv angestellten Unteroffiziere und Soldaten beträgt drei Jahre. Die Polizeidirektion ist jedoch befugt, Angehörige des Korps (Unteroffiziere und Soldaten), welche wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind, oder sich einer groben Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben,

auch während der Dienstzeit unter Angabe der Gründe ohne Entschädigung zu entlassen.

§ 4. Dem Hauptmann liegt ob die Leitung und Beaufsichtigung des Korps, sowie die Besorgung des Montirungs- und des gesammten Rechnungswesens. Er steht unter der Justiz- und Polizeidirektion.

Derselbe hat eine Kaution von 8000 Franken zu leisten.

§ 5. Der Hauptmann erhält 4200 Franken, ein Lieutenant 3500 Franken jährlicher Besoldung. Die Auslagen für Inspektionsreisen werden den Offizieren besonders vergütet.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten Tageslohn; der hiefür erforderliche Kredit wird alljährlich im Voranschlage der Staatsausgaben festgesetzt. Ein vom Regierungsrath zu erlassendes Reglement wird die Soldabstufungen bestimmen.

§ 6. Für Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere, sowie für Bestreitung allfälliger außerordentlicher Ausgaben für Instruktion des Korps wird dem Regierungsrath alljährlich ein Kredit bis auf 2500 Franken eröffnet.

Zur Belohnung besonderer Dienstleistungen von Polizeiangestellten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wird ein jährlicher Kredit von 5000 Franken ausgesetzt.

§ 7. Die Mannschaft wird theils in der Stadt Zürich kasernirt, theils in und außerhalb derselben stationirt.

Jeder stationirte Polizeisoldat erhält alljährlich ein Quartiergeld, welches dem Miethzins für eine einfache Wohnung entspricht.

Wird ein Korpsangehöriger ohne sein Verschulden versetzt, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

Den Betrag der Quartiergelder und Umzugskosten bestimmt die Justiz- und Polizeidirektion nach billigem Ermessen.

§ 8. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung der Unteroffiziere und Soldaten in nicht selbstverschuldeten Krankheiten werden, sowie allfällige Beerdigungskosten, vom Staate getragen.

§ 9. Der Regierungsrath bestimmt in jedem einzelnen Fall, welche Entschädigung denjenigen Korpsangehörigen oder den Hinterlassenen von solchen Korpsangehörigen zukommen soll, welche in Folge des Dienstes ohne eigenes Verschulden für immer oder vorübergehend dienstuntauglich geworden oder umgekommen sind. Er hat hiebei die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 in analoge Anwendung zu bringen.

§ 10. Verbrechen und Vergehen der dem Kantonalpolizeikorps angehörigen Personen werden nach dem gewöhnlichen Strafgesetz verfolgt und bestraft. Mit Bezug auf Disziplinarvergehen steht das Polizeikorps unter den Bestimmungen des eidgenössischen Militärstrafgesetzes.

§ 11. Jeder Korpsangehörige hat, sofern er nach 30 Dienstjahren in Folge Alters oder Krankheit dienstuntauglich wird, auf ein jährliche Pension Anspruch, welche so viel mal 2 % seiner Befoldung beträgt, als er Dienstjahre zählt.

§ 12. Die Entschädigungen und Pensionen (§§ 9 und 11) werden zunächst aus dem für das Polizeikorps bestehenden Invalidenfond bestritten.

Der Staat leistet alljährlich an diesen Invalidenfond einen Beitrag von 2500 Franken.

Sind die Zinsen des Fondes nebst diesem Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichend, so wird der Rest durch die Staatskasse gedeckt.

§ 13. In Todesfällen von Korpsangehörigen oder Pensionirten finden, falls die Bestimmungen von § 9 nicht zutreffen, die Vorschriften des § 1157 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege analoge Anwendung.

§ 14. Die in den §§ 9, 11 und 13 bestimmten Entschädigungen, Pensionen und Nachgenussrechte unterliegen den Vorschriften des § 55 des Schuldbetreibungsgesetzes.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1879 in Kraft.

Alle damit im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Weinmonat 1855 betreffend die Organisation des Polizeikorps und dasjenige vom 26. Christmonat 1865 betreffend Abänderung von § 6 des frühern Gesetzes sind aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Büreau betreffend die Volksabstimmung vom 4. Mai 1879 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	72730
Wotanten	55992
Annehmende Stimmen	30045
Verwerfende "	14078
Ungültige "	62
Leere "	11807

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Organisation des Kantonalpolizeiorgs wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. Juni 1879.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

J. Ruffbaumer.
